

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 29. Mai

Nr. 21

2020

Inhalt:

- 86** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2020
- 87** Benutzung öffentlicher Grünanlagen in der Marktgemeinde Altmannstein (Grünanlagensatzung) vom 12.05.2020
- 88** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2020
- 89** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2020

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 86** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2020

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 26.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird.

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	28.167.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	28.443.500 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 276.100 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	27.158.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	25.369.900 EUR
und einem Saldo von	1.788.500 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.877.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	16.038.600 EUR

und einem Saldo vonb - 10.160.900 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Geamtbetrag der Einzahlungen von	5.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	487.300 EUR
und einem Saldo von	5.012.700 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 3.359.700 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.500.000 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 8.700.000 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 3.741.000 EUR festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirts. Betriebe (A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 800.000 EUR festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 05.05.2020, AZ 35/9410 / Eich_2020.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, 20.05.2020
 Große Kreisstadt Eichstätt
 Josef G r i e n b e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

87 Benutzung öffentlicher Grünanlagen in der Markt-gemeinde Altmannstein (Grünanlagensatzung) vom 12.05.2020

der Markt Altmannstein erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

Präambel

Öffentlichen Grünanlagen kommt in Kommunen neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu; damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden. Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung Gegenstand dieser Satzung sind die in den als Bestandteil genannten Plänen (Anlagen 1 bis 18) dargestellten Grünflächen Freizeitanlagen sowie Bolz- und Spielplätze („Grünanlagen“).

Bestandteile dieser Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spielplätze, Bolzplätze und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtung nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
 - 1. das Betreten von Blumenschmuckpflanzungen,
 - 2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können,
 - 3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 - 4. das Nächtigen,
 - 5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür frei

gegeben sind, und für das Rad fahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

- 6. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
- 7. das Errichten, Betreiben von Feuerstellen und das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen,
- 8. das Rauchen und der Alkoholgenuss auf Spielplätzen,
- 9. der Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
- 10. das Betteln in jeglicher Form.

§ 4

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in den Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde oder andere Tiere auf Spielplätzen und Bolzplätzen mitzuführen oder laufen zu lassen, außer auf Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an der kurzen Leine geführt werden.
- (3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen zu lassen.
- (4) Ein Hunde- oder Tierhalter bzw. Gewahrsamsinhaber, der entgegen dem Verbot in Abs. 3 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Hunde dürfen in den Rasenflächen und auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufen gelassen werden.

Von den Verboten der Absätze 2 bis 5 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs-, Jagd- und Blindenhunde bei ihrem zweck entsprechenden Einsatz

§ 5

Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

- 1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung
- 2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigten für Bolz- bzw. Spielplätze oder die Beschränkung von Spielgeräten für Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder her zu stellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Soweit das nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 7

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Altmannstein.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Für die besondere Benutzung der Grünanlagen können Gebühren erhoben werden.

§ 8

Benutzungssperre

Aus pflege- oder bautechnischen Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9

Entwidmung

- (1) Auf den Erhalt der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Falls Grünanlagen oder Teilfläche derselben unter Abschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt werden, werden diese entsprechend bekannt gegeben.

§ 10

Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten

§ 11

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann der Person das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Altmannstein haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Zu widerhandlungen

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund oder andere Tiere auf Spielplätzen oder Bolzplätzen mitführt oder laufen lässt, 4. Entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund oder andere Tiere Grünanlagen verunreinigen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 5 einen Hund in Rasenflächen und auf Blumenschmuckpflanzungen laufen lässt,
6. Bolz- bzw. Spielplätze außerhalb der zugelassenen Spielzeiten gem. § 5 benutzt,
7. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 8 betritt,
8. den Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt.

§ 14

Ersatzvornahme

Wird bei Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist, an Stelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden von der Marktgemeinde Altmannstein beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15

Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind die in § 1 genannten Pläne (Anlagen 1 bis 18).

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmannstein, 12.05.2020

Norbert Hummel, 1. Bürgermeister

88 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2020

I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 111.200,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 30.200,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 06.05.2020, Az 35/9410 / St_FrSch2020.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 27.05.2020

Josef Griemberger

Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

89 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2020

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 320.000,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 1.689.800,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

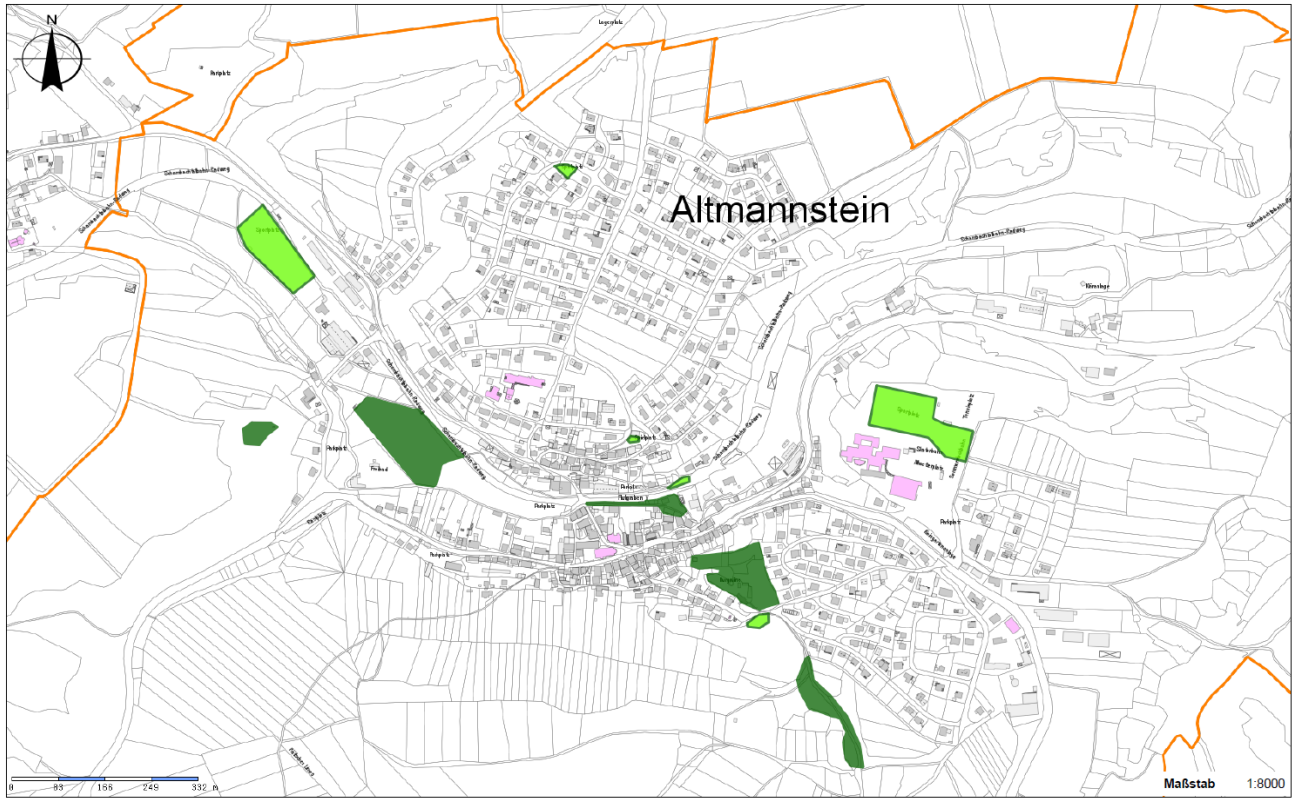
Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 06.05.2020, Az 35/9410 / St_dom.2020.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. v. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 27.05.2020

Josef G r i e n b e r g e r, Vorsitzender des Stiftungsausschusses
und Oberbürgermeister

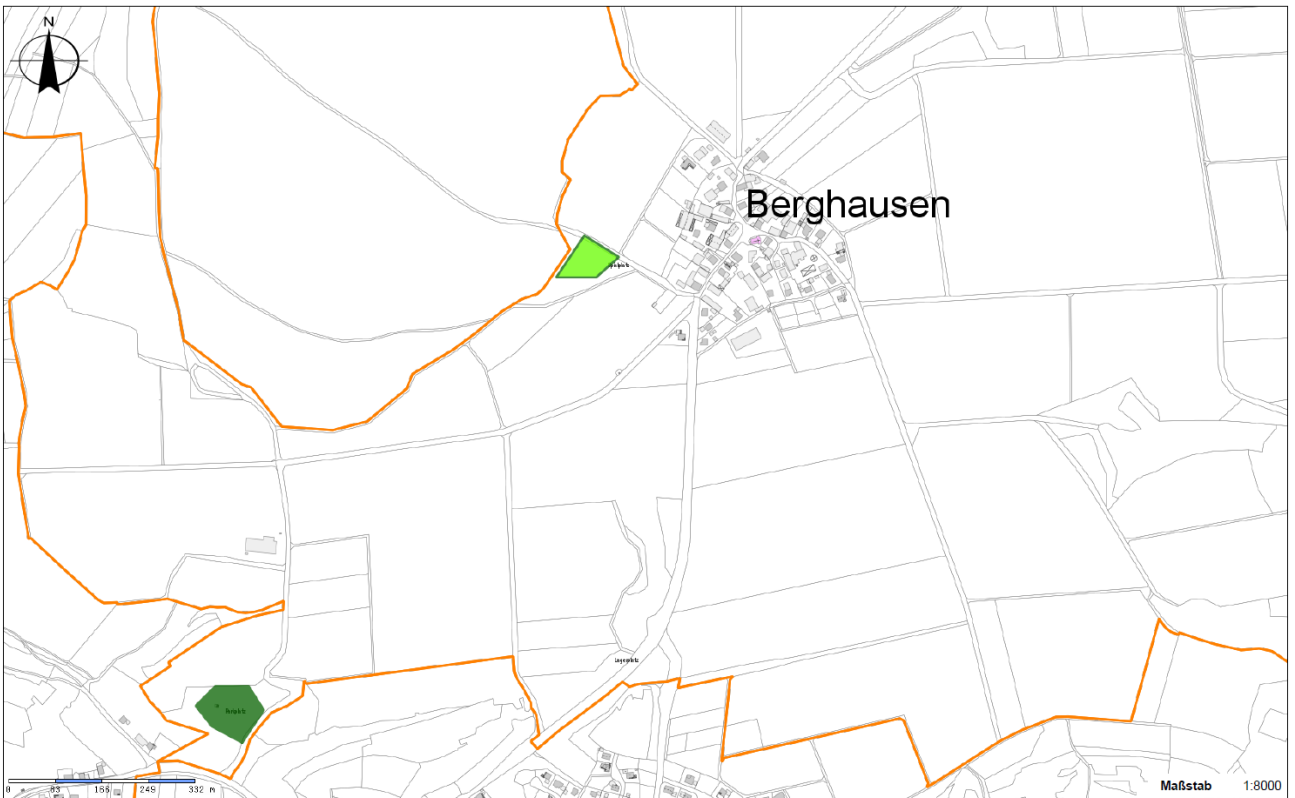


21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

- Spiel-/Sport-/Bolzplatz
- öffentliche Grünfläche

Seite 1

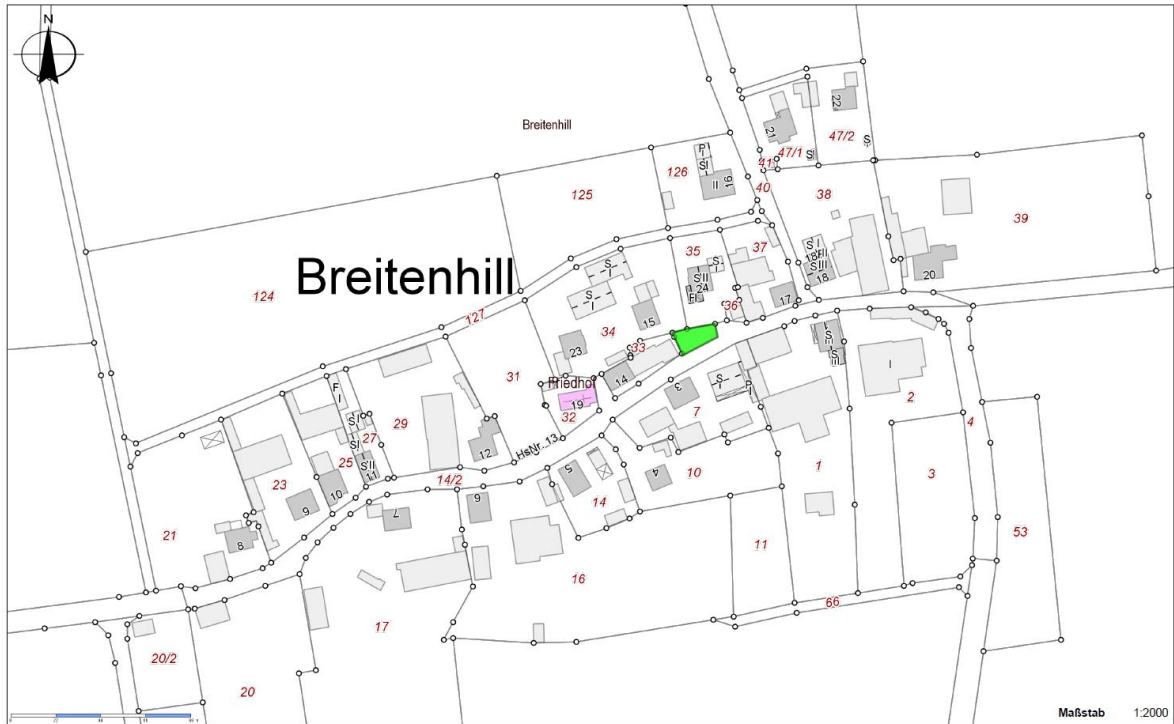


21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

- Spiel-/Sport-/Bolzplatz
- öffentliche Grünfläche

Seite 1



21. April 2020

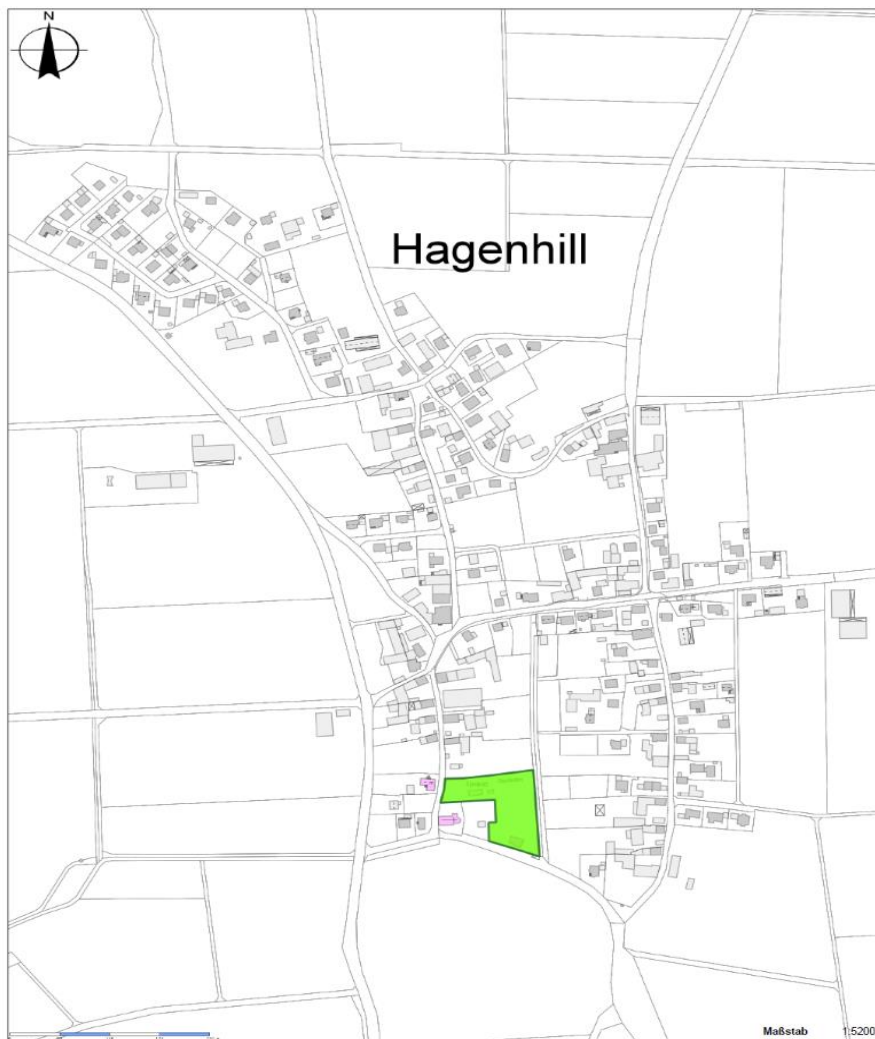
Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Maßstab 1:2000

Seite 1

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche



21. April 2020

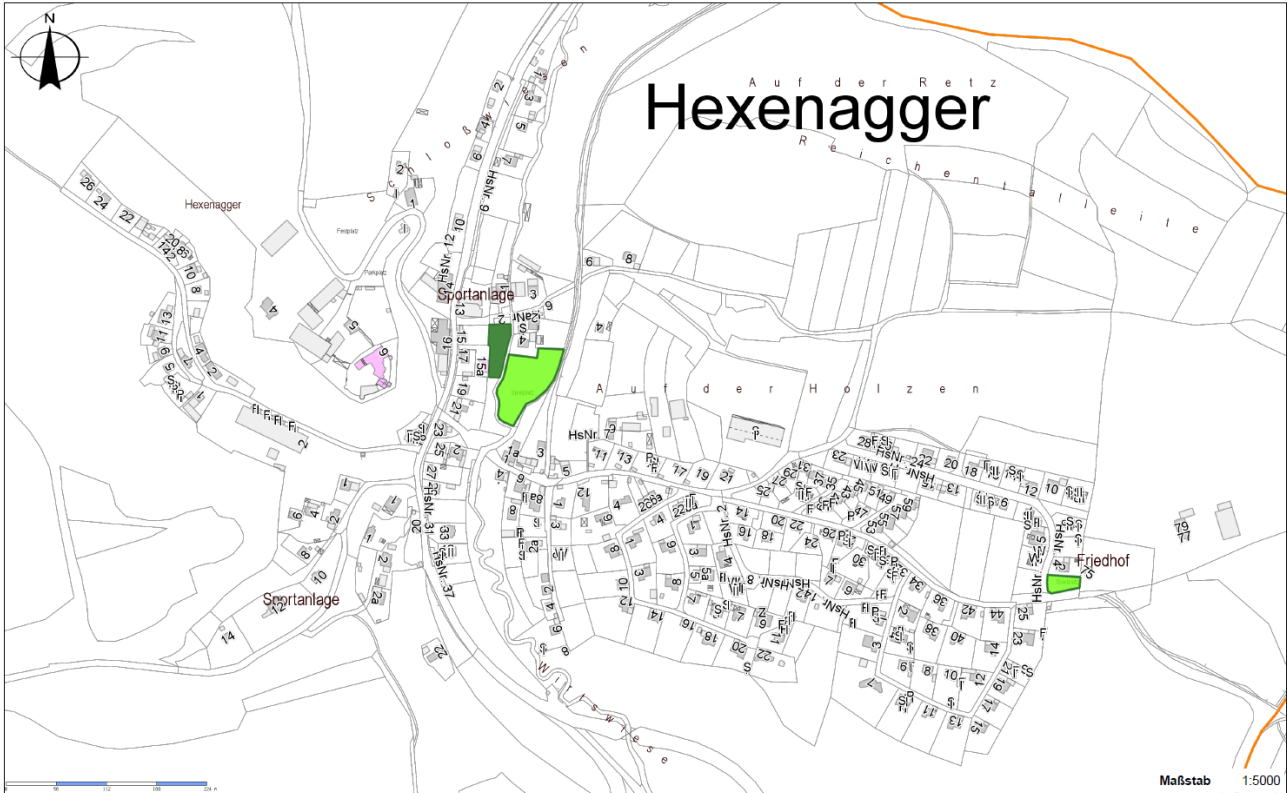
Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Maßstab 1:5200

Seite 1

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche

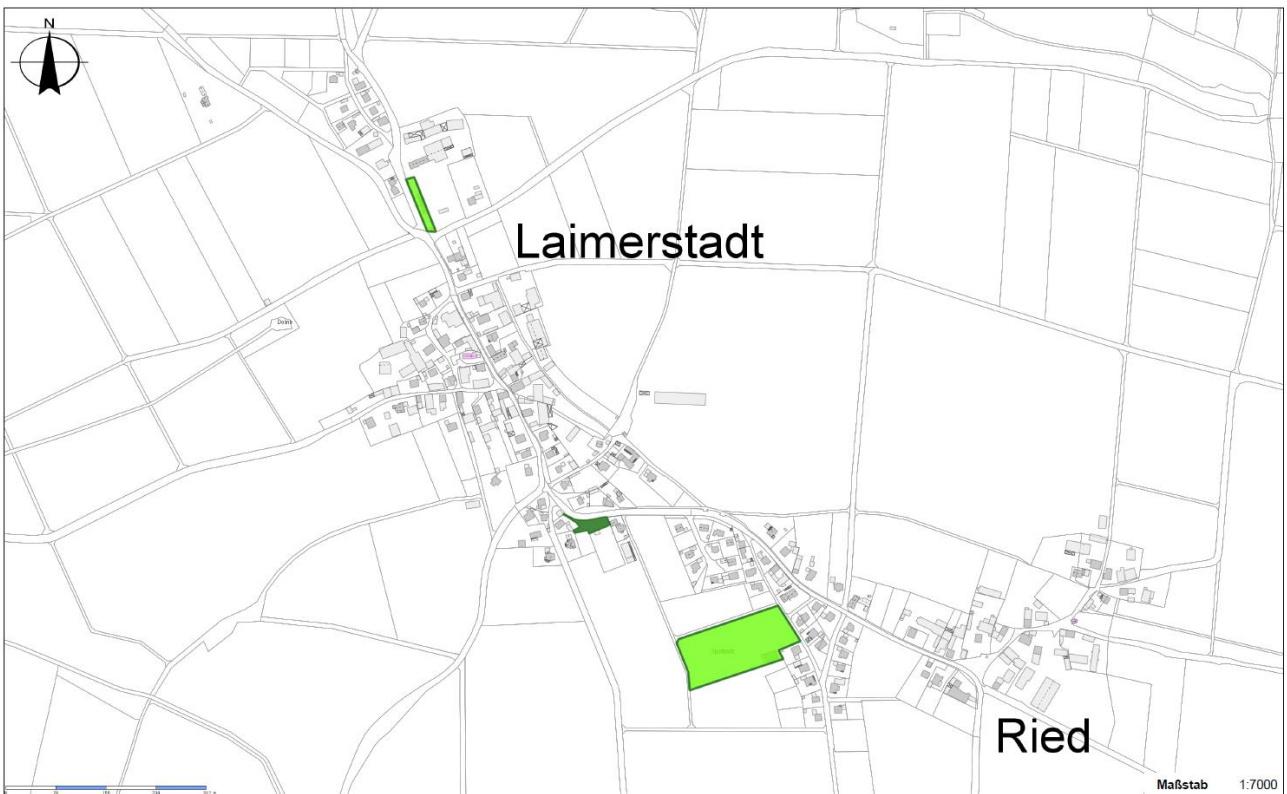


21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

- Spiel-/Sport-/Bolzplatz
- öffentliche Grünfläche

Seite 1

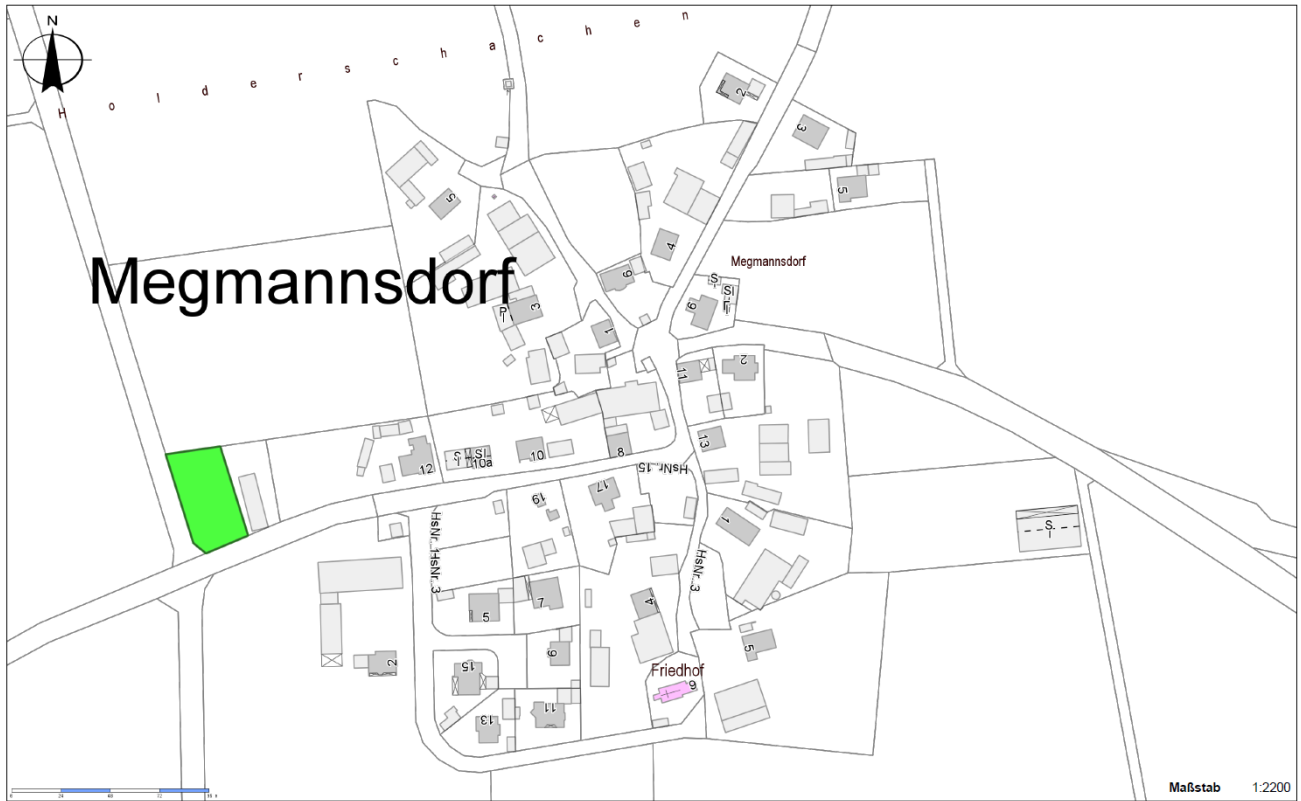


21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

- Spiel-/Sport-/Bolzplatz
- öffentliche Grünfläche

Seite 1



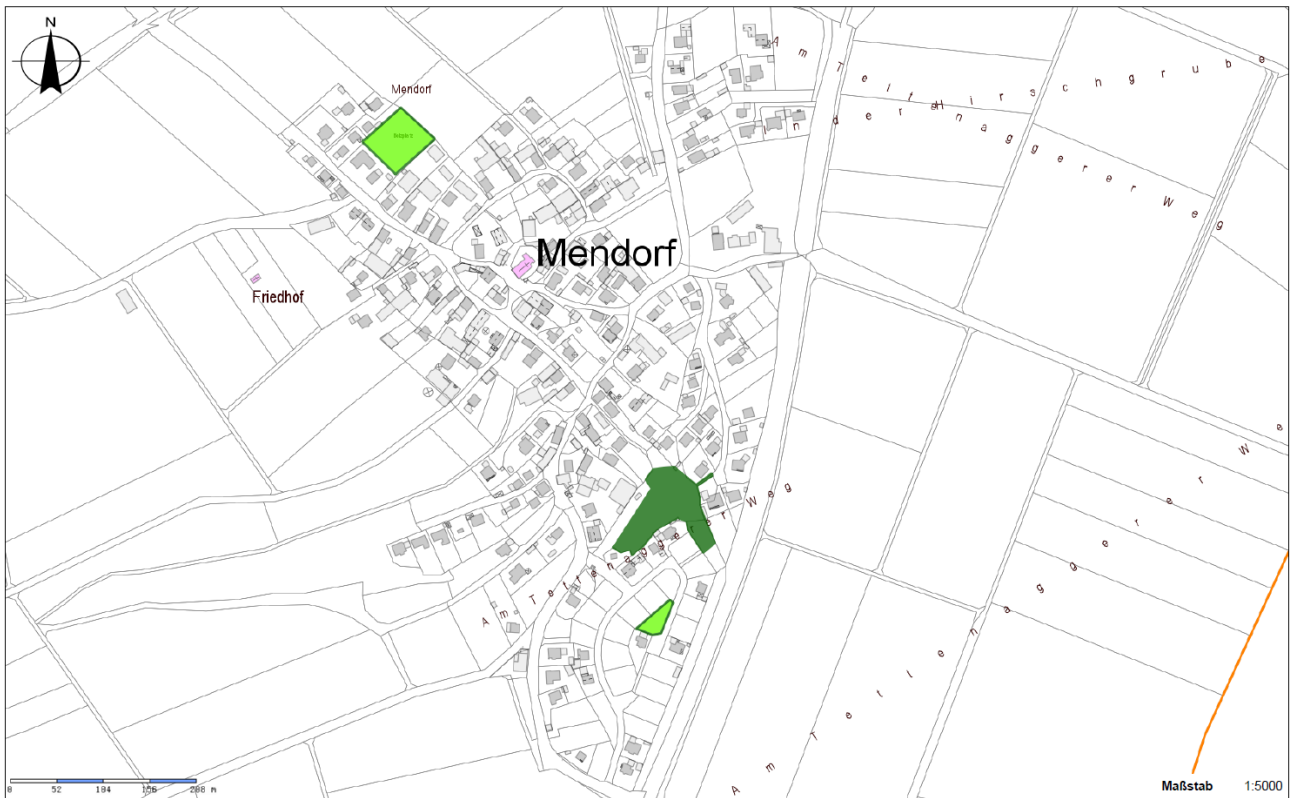
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Seite 1

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche



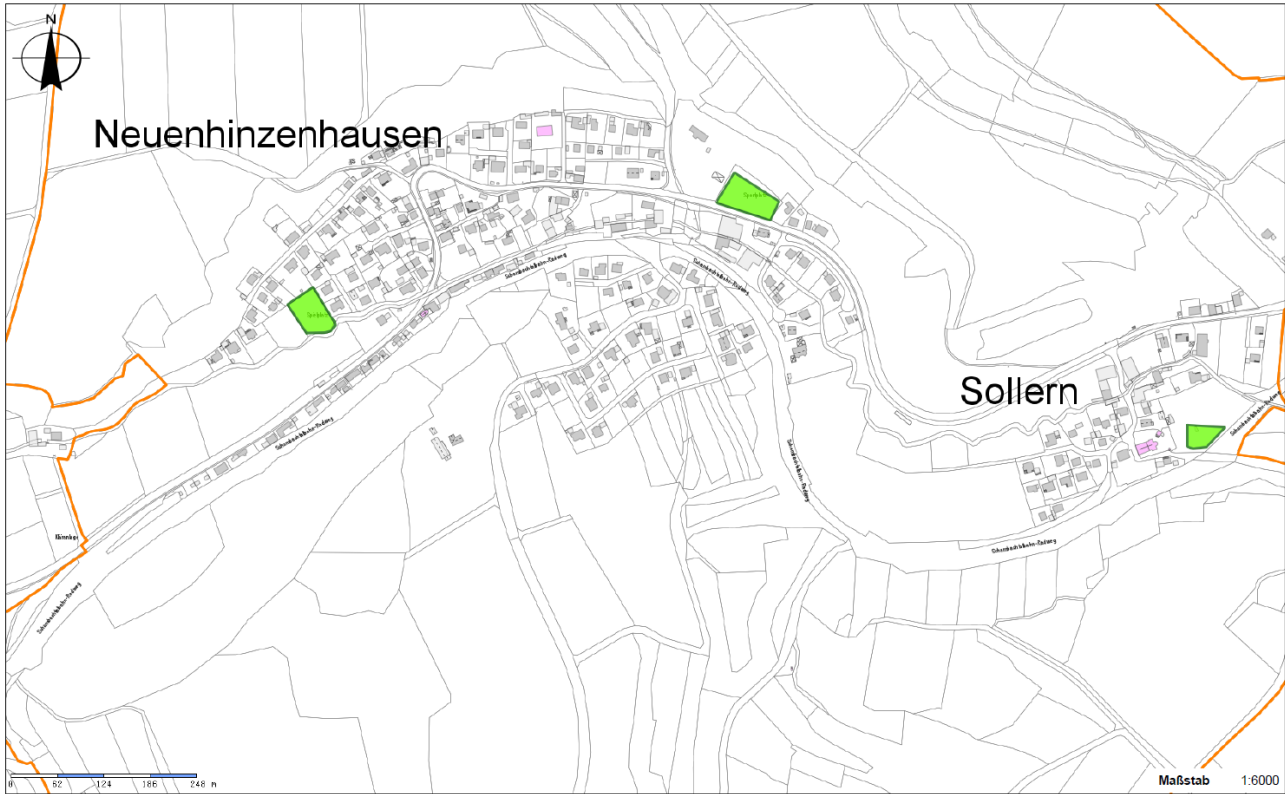
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Seite 1

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche



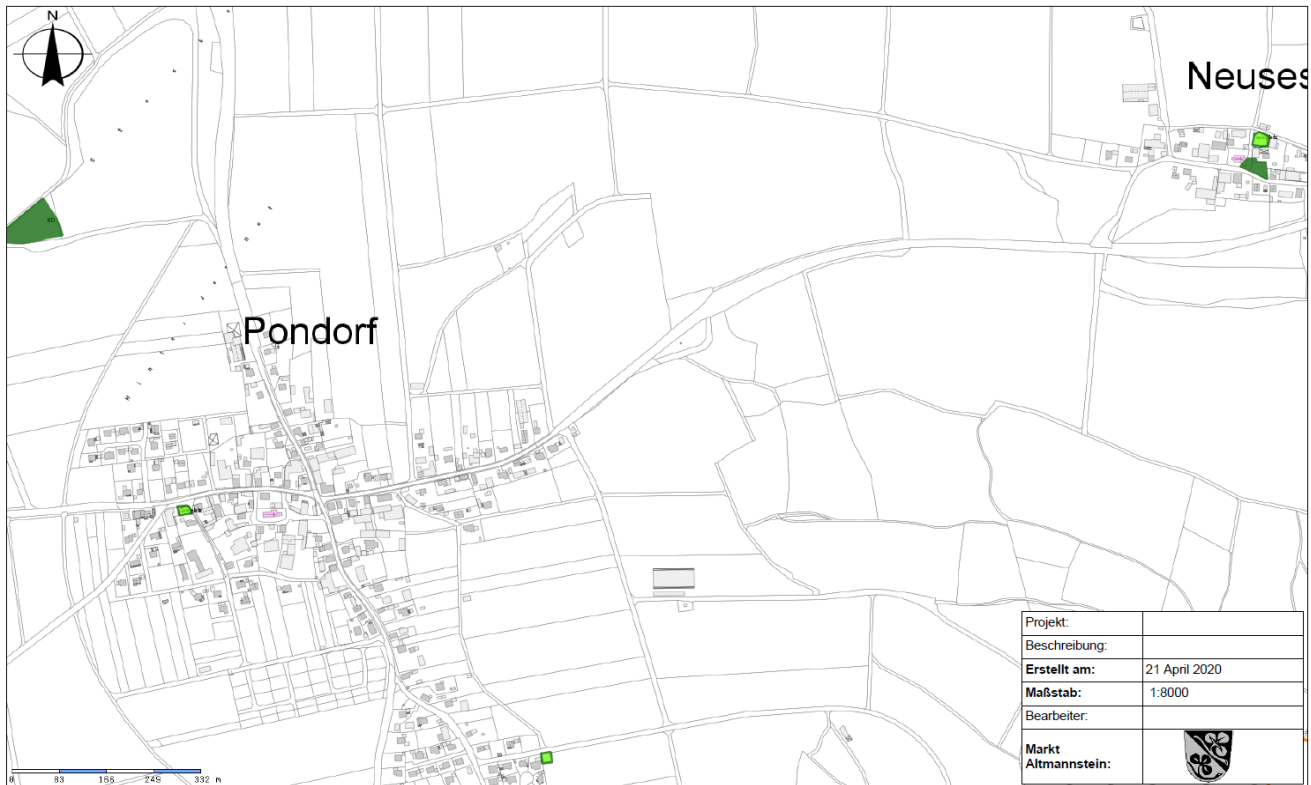
21. April 2020


Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche

Seite 1



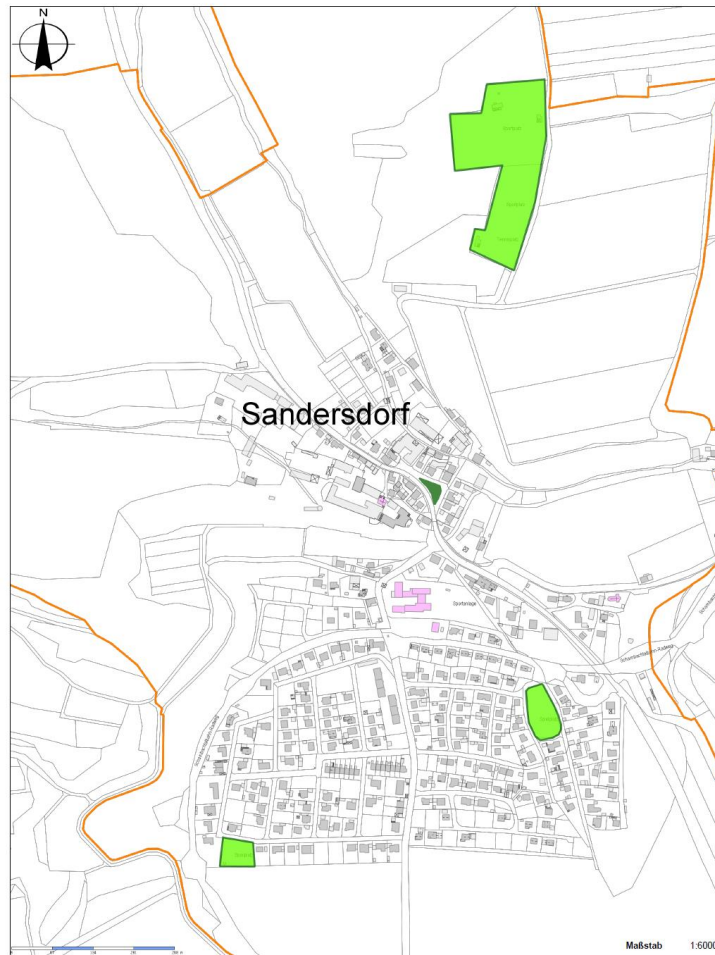
Projekt:	
Beschreibung:	
Erstellt am:	21 April 2020
Maßstab:	1:8000
Bearbeiter:	
Markt Altmanstein:	

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche

Seite 1



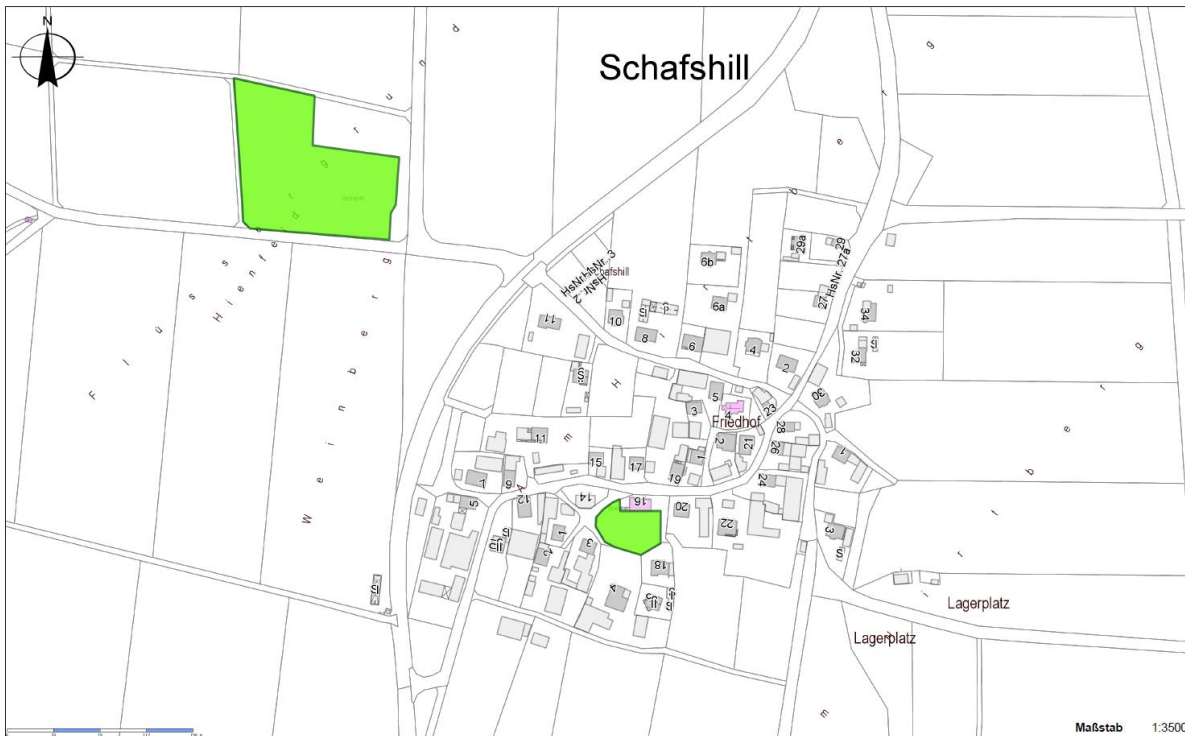
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Maßstab 1:6000

Seite 1

- Spiel-/Sport-/Bolzplatz
- öffentliche Grünfläche



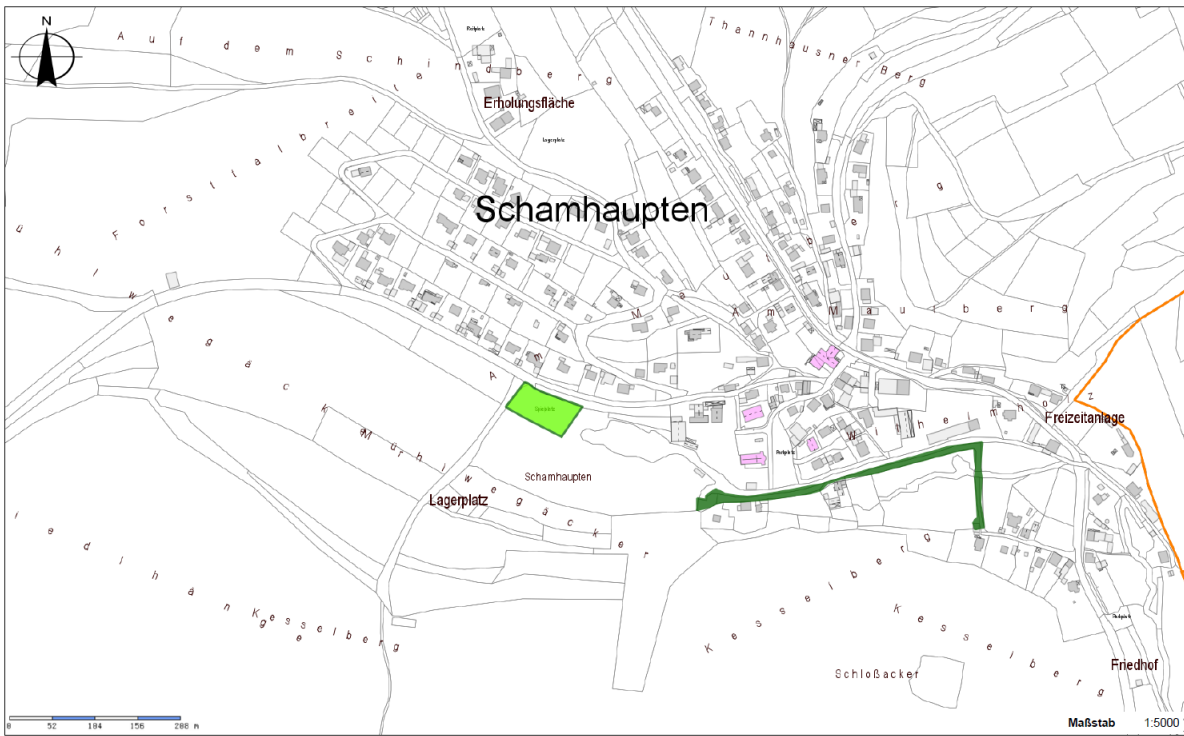
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Maßstab 1:3500

Seite 1

- Spiel-/Sport-/Bolzplatz
- öffentliche Grünfläche

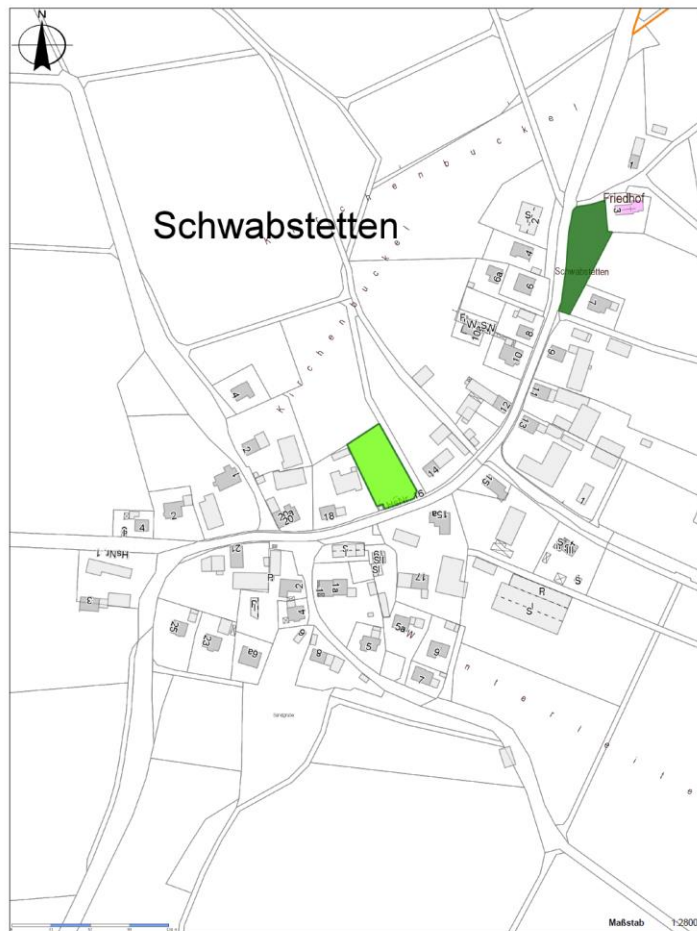


21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz Seite 1

öffentliche Grünfläche

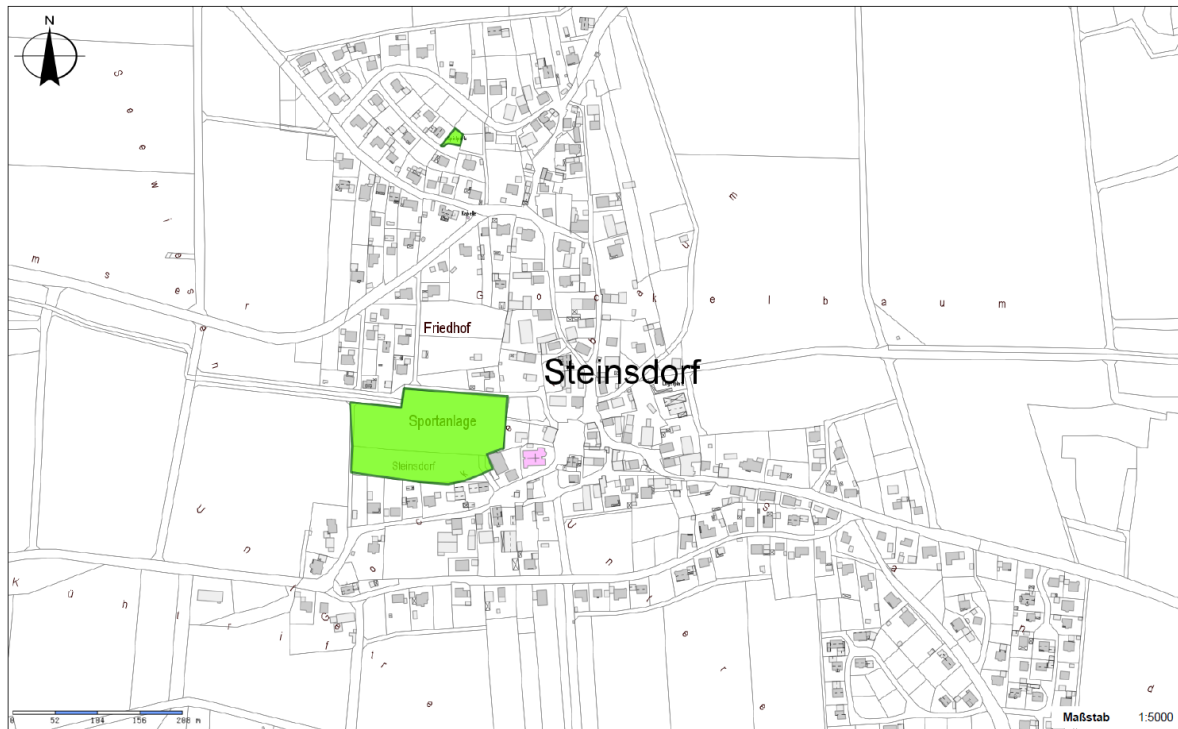


21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz Seite 1

öffentliche Grünfläche



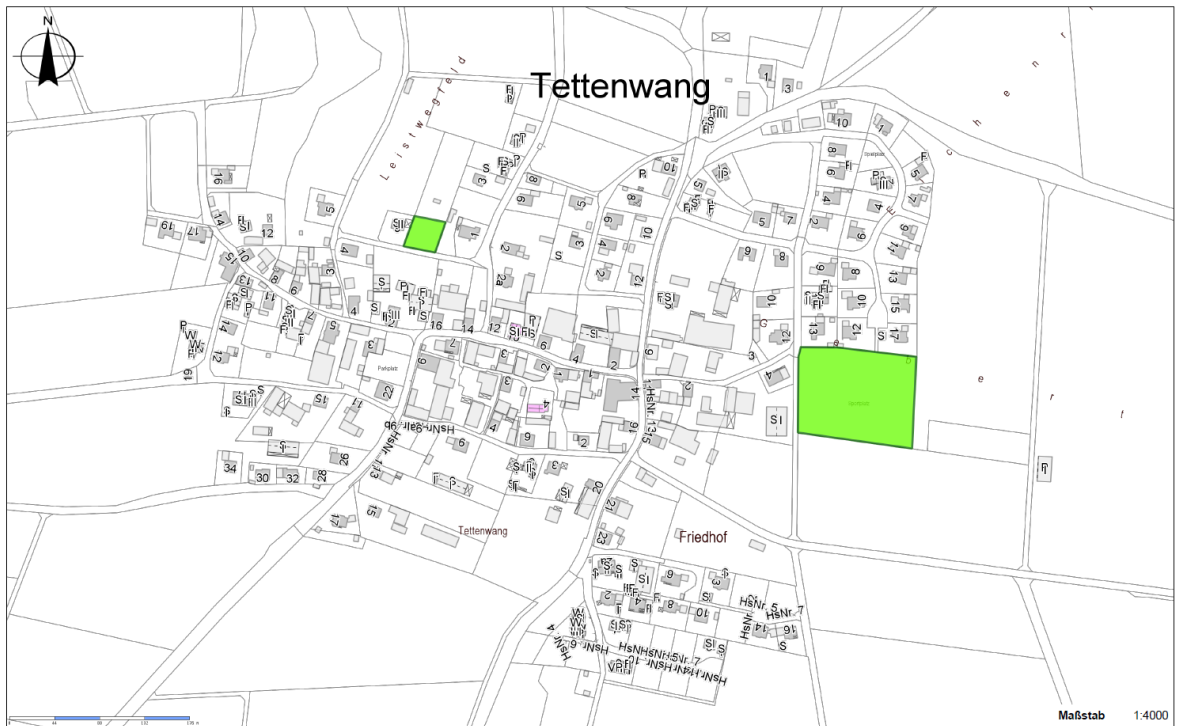
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Maßstab 1:5000

Seite 1

- Spiel-/Sport-/Bolzplatz
- öffentliche Grünfläche



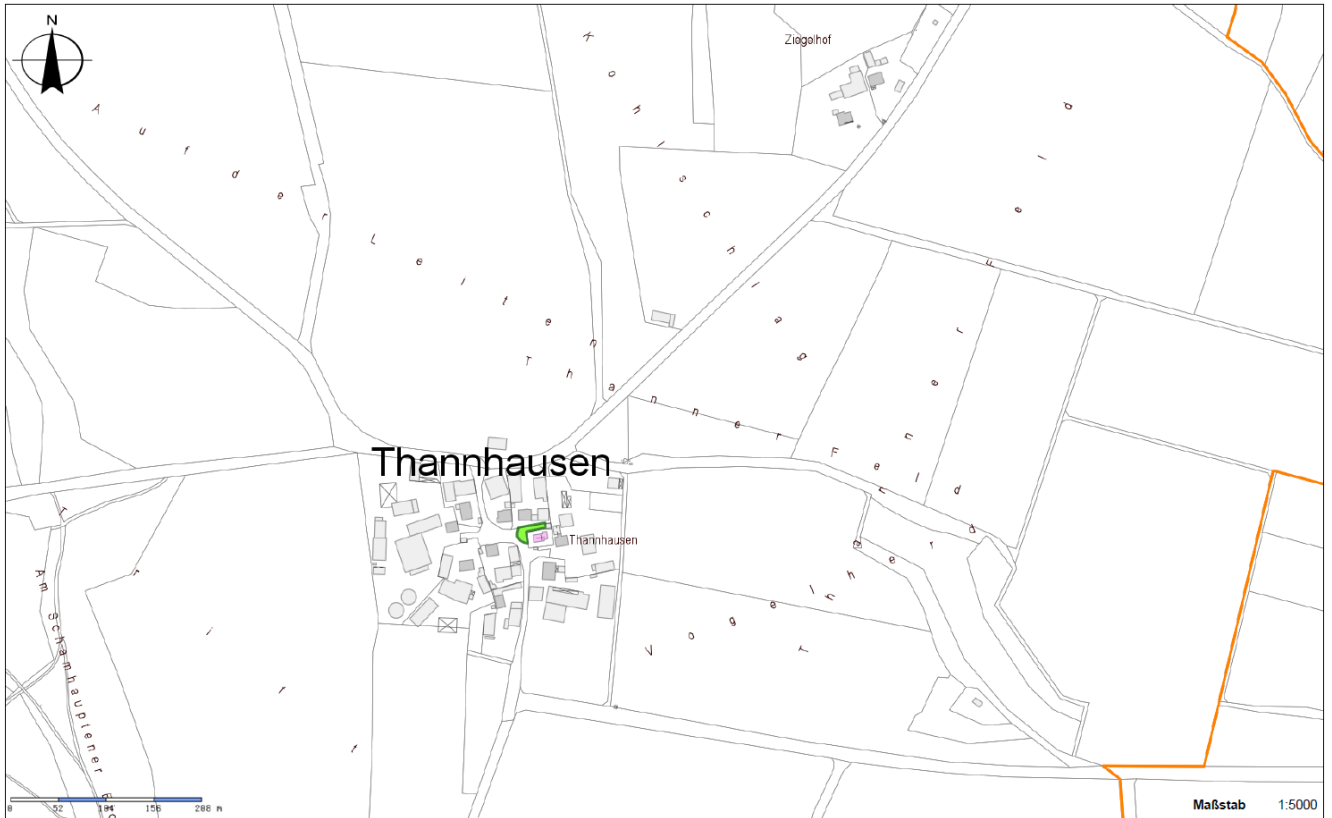
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Maßstab 1:4000

Seite 1

- Spiel-/Sport-/Bolzplatz
- öffentliche Grünfläche



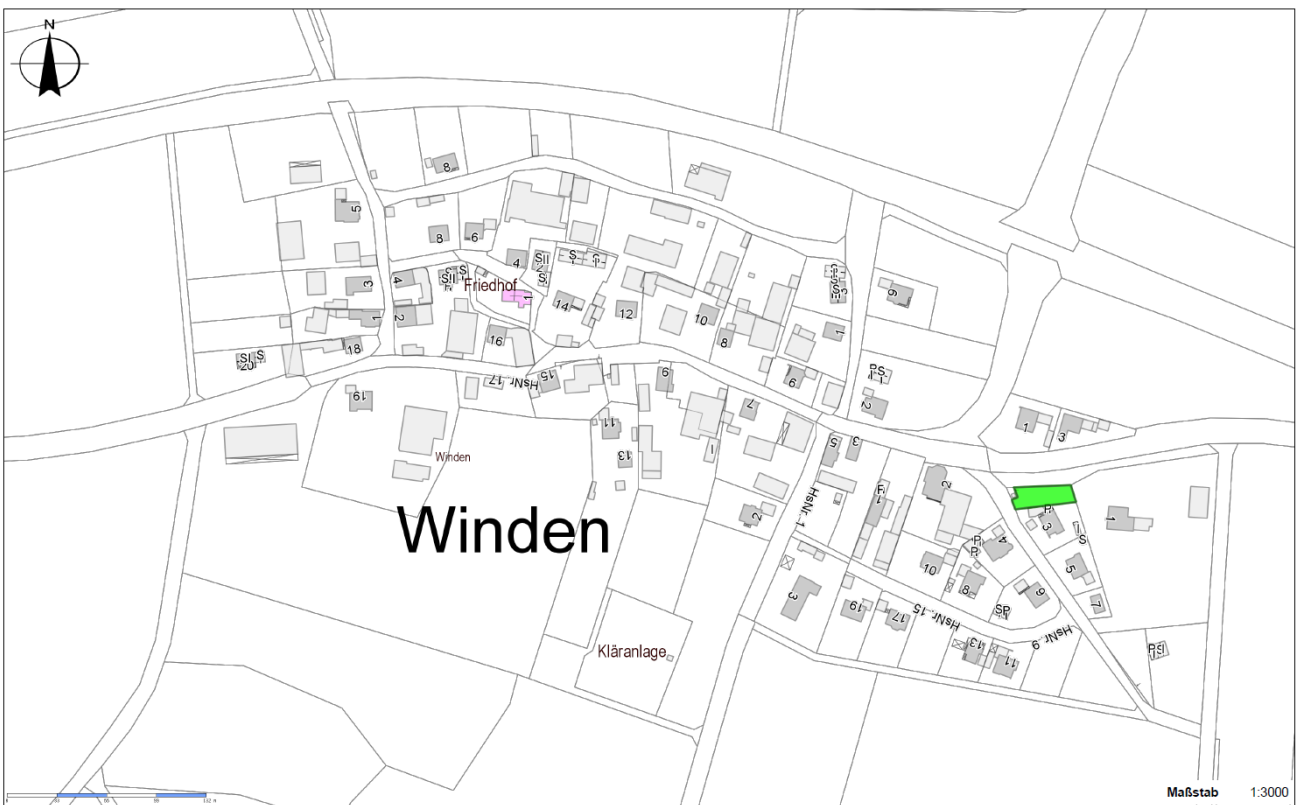
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

Seite 1

öffentliche Grünfläche



21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

Seite 1

öffentliche Grünfläche